

DER BUNDESRAT HAT BESCHLOSSEN:

Hinsichtlich des Beschlusses des Nationalrates vom 6. Juli 2013 betreffend  
Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen,

1. gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2013 07 18

**Josef Saller**  
Schriftführung

**Reinhard Todt**  
Präsident des Bundesrates